

## Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

# Immatrikulationsordnung

- Imma0 -

Fassung vom 31.03.2010 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 1, 18 Abs. 3, 20 Abs. 2 und 21 Abs. 3 SächsHSG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Immatrikulationsordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

### § 1

#### Anwendungsbereich

- (1) Die Immatrikulationsordnung gilt für die Aufnahme, die Fortsetzung und die Beendigung des Studiums in allen Studiengängen der HTWK Leipzig.
- (2) Sie regelt die besonderen Studienbedingungen des Teilstudiums, des Frühstudiums, der Gasthörerschaft und des Externats.
- (3) Bestimmungen, welche die Zulassung zu einzelnen Studiengängen der HTWK Leipzig beschränken (Auswahlordnung, Studienordnungen etc.), bleiben unberührt.

### § 2

#### Voraussetzungen der Studienaufnahme

(1) <sup>1</sup>Jeder Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes (vgl. **Anlage**) ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die dafür erforderliche Qualifikation nachweist (Hochschulzugangsberechtigung) und keine Gründe vorliegen, wegen der die Immatrikulation versagt werden kann. <sup>2</sup>Ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) ist Deutschen zulassungsrechtlich gleichgestellt, wenn er die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse durch

- a.) die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) - mind. DSH-2,
- b.) den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) - mind. TDN 4,
- c.) die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS),
- d.) die Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts (ZOP),

- e.) das Große oder Kleine deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
- f.) das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II oder
- g.) eine Feststellungsprüfung an Studienkollegs in Deutschland

nachweist. <sup>3</sup>Studienbewerber aus dem deutschsprachigen Ausland (z.B. Schweiz und Österreich) sind vom Sprachnachweis nach Satz 2 befreit.

<sup>4</sup>Teilstudenten können abweichend von Satz 2 die für den Zweck ihres Teilstudiums erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse anderweitig in geeigneter Form nachweisen.

<sup>5</sup>Die HTWK Leipzig kann auf einen Sprachnachweis nach Satz 2 verzichten, wenn die Bewerbung für einen Studiengang erfolgt, der ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt wird.

(2) Deutschen zulassungsrechtlich gleichgestellt sind auch ausländische und staatenlose Studienbewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) erworben haben. Rechtsvorschriften, nach denen weitere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt. Studienbewerbern, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU sind, kann der Zugang zum Studium gewährt werden, sofern sie eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Die Prüfung der Vergleichbarkeit obliegt der HTWK Leipzig.

(3) Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutsche Übersetzung beizufügen, deren inhaltliche Richtigkeit durch die deutsche diplomatische Vertretung im Herkunftsland oder durch einen staatlich anerkannten Dolmetscher zu bestätigen ist.

(4) Bewerber für ein Direktstudium mit einer ausländischen HZB richten ihre Bewerbung an **uni-assist e.V.**, der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen, welcher die Bewerbungsunterlagen prüft. Teilstudenten bewerben sich direkt an der HTWK Leipzig. Das Auswahlverfahren und die Erstellung der Bescheide erfolgt in jedem Fall durch die HTWK Leipzig.

(5) Die für den Zugang zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, erforderliche Qualifikation wird durch

- a.) die allgemeine Hochschulreife,
- b.) die fachgebundene Hochschulreife,
- c.) die Fachhochschulreife oder
- d.) eine Meisterprüfung

nachgewiesen. Der Nachweis nach Satz 1 a.) und c.) berechtigt zum Studium in allen Studiengängen, der Nachweis nach Satz 1 b.) und d.) zum Studium in der entsprechenden Fachrichtung der HTWK Leipzig. Die für den Zugang zu einem Studium erforderliche Qualifikation kann auch durch eine andere als die in Satz 1 genannte Vorbildung nachgewiesen werden, wenn sie durch die HTWK Leipzig als gleichwertig anerkannt wurde.

(6) Für den Zugang zu einem Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nachzuweisen. Weitere fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen regelt die Studienordnung des jeweiligen Masterstudiengangs.

### § 3 Bewerbung

(1) Studienbewerber haben ihre Zulassung zum Studium zu beantragen. Eine Einschreibung an der HTWK Leipzig (Immatrikulation) kann nur erfolgen, wenn der Bewerber für den von ihm gewählten Studiengang

- a.) die erforderlichen Qualifikationen besitzt,
- b.) den Antrag auf Zulassung/Einschreibung form- und fristgemäß stellt,
- c.) eine Zulassung besitzt,
- d.) die ggf. geforderte praktische Vorbildung nachweist,
- e.) den nach Studienordnung ggf. geforderten Nachweis einer besonderen Eignung erbracht hat

und wenn kein Versagungsgrund nach § 18 SächsHSG (vgl. **Anlage**) vorliegt.

(2) Für **Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung** ist die Immatrikulation zum

- a.) Wintersemester im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 15. September,
- b.) Sommersemester im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum 15. Januar

(Bewerbungszeitraum) zu beantragen.

(3) Für **zulassungsbeschränkte Studiengänge** ist der Bewerbungszeitraum für das Wintersemester vom 1. Mai bis zum 15. Juli, für das Sommersemester vom 1. November bis zum 15. Januar, wobei im Einzelnen folgende Bewerbungsfristen gelten:

a.) Bewerbung für das **1. Fachsemester in Diplom- und Bachelorstudiengängen**

Zum **Wintersemester** ist Bewerbungsschluss der 31. Mai für Bewerber, die ihre HZB vor dem 16. Januar erworben haben und der 15. Juli für Bewerber, die ihre HZB bis 15. Juli erwerben.

Zum **Sommersemester** ist Bewerbungsschluss der 30. November für Bewerber, die ihre HZB vor dem 16. Juli erworben haben und der 15. Januar für Bewerber, die ihre HZB bis 15. Januar erwerben.

b.) Bewerbung für das **1. Fachsemester in Masterstudiengängen**

Zum **Wintersemester** ist Bewerbungsschluss der 15. Juli; zum **Sommersemester** der 15. Januar.

c.) Bewerbung für ein **höheres Fachsemester in Bachelor-, Master-, und Diplomstudiengängen**

Zum **Wintersemester** ist der Bewerbungszeitraum vom 1. Mai bis 15. Juli, zum **Sommersemester** vom 1. Dezember bis 15. Januar.

d.) **Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen** bewerben sich bei uni-assist e.V. zum **Wintersemester** bis spätestens 15. Juli, zum **Sommersemester** bis spätestens 15. Dezember.

(4) Innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist muss die Annahme des Studienplatzes erklärt und die Einschreibung an der HTWK Leipzig beantragt werden.

(5) Der Antrag auf Zulassung bzw. Einschreibung ist unter Verwendung eines entsprechenden Formblattes der HTWK Leipzig zu stellen. Dem vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten Antrag sind ein amtlich beglaubigter Nachweis (einer Dienstsiegel führenden Behörde) der HZB bzw. des Abschlusszeugnisses des vorangegangenen Studiums sowie ggf. weitere zulassungsrechtlich geforderte Unterlagen entsprechend der im Bewerbungszeitraum geltenden Bewerberinformationen - veröffentlicht im Internetportal der HTWK Leipzig unter [www.htwk-leipzig.de](http://www.htwk-leipzig.de) - beizufügen.

(6) Die in dieser Ordnung genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Ist ein Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Einhaltung einer solchen Frist gehindert, kann ihm auf begründeten schriftlichen Antrag hin eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden. Die entsprechende Antragstellung muss innerhalb des Fristlaufs erfolgen.

#### **§ 4 Immatrikulation**

(1) Die Immatrikulation des Studienbewerbers begründet seine Mitgliedschaft als Student an der HTWK Leipzig. Für die Dauer seiner Mitgliedschaft hat er die studentischen Rechte und Pflichten nach § 22 SächsHSG (vgl. **Anlage**).

(2) Die Immatrikulation erfolgt innerhalb einer von der HTWK Leipzig festgesetzten Frist. Ist ein Immatrikulationstermin vor Ort festgelegt, so hat der Bewerber persönlich zu erscheinen und sich durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Zum Immatrikulationstermin hat er

- a.) einen Nachweis über den gezahlten Semesterbeitrag,
- b.) einen Krankenversicherungsnachweis bzw. einen Nachweis über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
- c.) im Falle des Hochschulwechsels eine Exmatrikulationsbescheinigung und
- d.) einen ggf. geforderten Nachweis über ein geleistetes Vorpraktikum

vorzulegen. Von nicht der EU angehörenden ausländischen und von staatenlosen Studienbewerbern ist zusätzlich ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach §§ 6, 16 Aufenthaltsgesetz (vgl. **Anlage**) beizubringen.

(3) Ein Bewerber, der für den gewählten Studiengang noch nicht an einer Hochschule in Deutschland eingeschrieben war, wird in der Regel für das erste Fachsemester immatrikuliert. Die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester setzt freie Studienplatzkapazitäten sowie entsprechend anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen voraus. Über die Anrechenbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

(4) Für den Fall, dass

- a.) ein Bewerber nur für einen Teilabschnitt des Studiums zugelassen ist (Teilstudium),
- b.) der Studiengang an der HTWK Leipzig nicht fortgeführt wird oder

- c.) der Bewerber aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung lediglich vorläufig zugelassen worden ist,

wird die Immatrikulation befristet. Die Immatrikulation erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs, wenn die Unvollständigkeit der nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vom Bewerber zu vertreten ist. Werden die danach geforderten Unterlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach erfolgter Immatrikulation nachgereicht, wird die Immatrikulation widerrufen. Im Falle des Widerrufs der Immatrikulation sind Studentenausweis und Studienbescheinigungen an die HTWK Leipzig zurückzugeben.

(5) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang. Studenten können auf Antrag gleichzeitig in mehreren Studiengängen immatrikuliert werden, wenn ein Parallelstudium zweckmäßig ist. Die Zweckmäßigkeit bedarf der Bestätigung der betroffenen Fakultäten. Über den Antrag des Studenten entscheidet die HTWK Leipzig.

(6) Eingeschriebene Studenten der HTWK Leipzig können einzelne Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge mit Genehmigung der Fakultät, an dem die Lehrveranstaltungen angeboten werden, besuchen. Sie können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss entsprechende Prüfungsleistungen erbringen und die dabei erzielten Ergebnisse bescheinigt bekommen (Wahlfachhörerschaft).

(7) Studierende anderer Hochschulen sowie Studierende in Sonder- und Weiterbildungsprogrammen der HTWK Leipzig können als Teilstudenten immatrikuliert sein. Die Immatrikulation von Teilstudenten ist in der Regel auf zwei Semester zu befristen. Das Teilstudium führt nicht zum Erwerb eines akademischen Grades.

## § 5

### Gasthörerschaft

(1) Studieninteressenten können auch ohne Nachweis einer HZB zum Besuch von Lehrveranstaltungen der HTWK Leipzig im Umfang von maximal acht Semesterwochenstunden gebührenpflichtig zugelassen werden (Gasthörer i.S.d. § 19 Abs. 1 SächsHSG, vgl. **Anlage**). Die Zulassung ist bis spätestens 15. August für das folgende Wintersemester und bis spätestens 15. Februar für das folgende Sommersemester schriftlich zu beantragen. Sie bedarf der Zustimmung der zuständigen Fakultät.

(2) Gasthörer werden nicht immatrikuliert und sind keine Mitglieder der HTWK Leipzig. Sie erhalten einen Gasthörerschein, in dem die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Zulassung erstreckt, ausgewiesen sind. Gasthörern können auf Antrag Teilnahmebestätigungen durch das zuständige Prüfungsamt ausgestellt werden.

## § 6

### Frühstudium

(1) Leistungsstarke studieninteressierte Schüler, in der Regel die eines Gymnasiums der Sekundarstufe II, können an geeigneten Lehrveranstaltungen und Prüfungen der HTWK Leipzig gebührenfrei teilnehmen (Frühstudierende i.S.d. § 19 Abs.2 SächsHSG, vgl. **Anlage**). Geeignete Lehrveranstaltungen werden durch die jeweilige Fakultät ausgewählt und in einem hierfür vorgesehenen Verzeichnis in geeigneter Weise veröffentlicht.

(2) Die Schüler werden vom Schulleiter bzw. dem verantwortlichen Lehrer ihrer Schule zur Teilnahme vorgeschlagen. Die Entscheidung, ob und woran welcher Schüler teilnimmt, treffen die beteiligten Fakultäten unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und nach Feststellung der besonderen Begabung des Schülers.

(3) Ein Schüler, der nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und HTWK Leipzig eine besondere Begabung aufweist, kann auf schriftlichen Antrag als Frühstudierender zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Er ist zuvor als Frühstudierender zu immatrikulieren. Die Immatrikulation erfolgt zunächst befristet auf ein Semester. Bei dauerhaftem Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 kann die Immatrikulation befristet verlängert werden. § 18 SächsHSG (vgl. **Anlage**) findet keine Anwendung. Der Frühstudierende hat kein Wahlrecht an der HTWK Leipzig.

(4) Frühstudierende können auf Antrag zu Prüfungen zugelassen werden und erbrachte Prüfungsleistungen in einem späteren Studium an der HTWK Leipzig anerkannt bekommen. Über die Prüfungszulassung und eine etwaige Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Fehlversuche in Prüfungen, die ein Frühstudierender unternimmt, werden in einem späteren Studium an der HTWK Leipzig nicht angerechnet. Ein Widerspruchsverfahren in Prüfungsentscheidungen gegenüber Frühstudierenden findet nicht statt.

## **§ 7** **Externat**

(1) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können nach entsprechender Prüfungsablegung einen Hochschulabschluss der HTWK Leipzig erwerben (Externe i.S.d. § 37 Abs. 2 SächsHSG, vgl. **Anlage**). Externe werden nicht immatrikuliert und sind keine Mitglieder der HTWK Leipzig.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Externat ist spätestens bis zum 15. Juni für das nachfolgende Wintersemester bzw. spätestens bis zum 15. Dezember für das nachfolgende Sommersemester einzureichen. Dem Antrag sind

- a.) ein Bewerbungsschreiben unter Angabe der Gründe für das beantragte Studienvorhaben,
- b.) ein tabellarischer Lebenslauf mit Foto unter Darstellung der fachlichen Entwicklung,
- c.) Nachweise der bisherigen beruflichen Tätigkeit,
- d.) Nachweise über Bildungsabschlüsse,
- e.) Zertifikate über absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen, erworbene Berechtigungen und erbrachte fachliche Leistungen sowie
- f.) eine schriftliche Darstellung der nicht nachgewiesenen Vorbildungen und Kenntnisse

beizufügen. Soweit keine Originale eingereicht werden, sind amtlich beglaubigte Kopien einer Dienstsiegel führenden Behörde vorzulegen. Dem Antrag können bis zu zwei Empfehlungsschreiben von Hochschullehrern beigelegt werden, welche die Befähigung bzw. fachliche Eignung des Bewerbers belegen.

(3) Sofern Studienzeiten an deutschen Hochschulen zurückgelegt wurden oder ein Hochschulabschluss in einem anderen als im gewählten Studiengang erworben wurde, ist dies durch eine Exmatrikulationsbescheinigung bzw. durch das Abschlusszeugnis nachzuweisen. Wurde das Studium an einer Hochschule in dem für das Externat beantragten Studiengang nicht abgeschlossen, ist durch eine Bescheinigung dieser Hochschule nachzuweisen, dass der Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang nicht erloschen ist.

(4) Über den Zulassungsantrag entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs. Er kann seine Entscheidung von einem fachlichen Eignungsgespräch, welches mindestens 30 Minuten dauern soll, abhängig machen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Antragsteller schriftlich, unter Angabe von Gründen bekannt zu geben.

(5) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt nur mittels Antragstellung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt. Im Übrigen sind für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Externats die an der HTWK Leipzig geltenden Bestimmungen, insbesondere die jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen, entsprechend anzuwenden.

(6) Das Externat ist gebührenpflichtig. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Gebühren bei Abbruch des Externates besteht nicht. Auf Antrag kann eine Rückerstattung der Gebühren erfolgen, wenn der Externe die Gründe für den Abbruch nicht zu vertreten hat.

## **§ 8 Rückmeldung**

(1) Studenten haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung). Die aktuellen Rückmeldefristen werden im Internetportal der HTWK Leipzig - [www.htwk-leipzig.de](http://www.htwk-leipzig.de) - veröffentlicht.

(2) Die Rückmeldung setzt

- a.) den Eingang des Semesterbeitrages und
- b.) den Nachweis der Krankenversicherung im Falle eines Wechsels der Krankenkasse

voraus.

## **§ 9 Beurlaubung**

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Student auf schriftlichen Antrag vom Studium beurlaubt werden. Der Antrag kann nur für das Folgesemester und nur innerhalb der Rückmeldefrist, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Nachfrist, gestellt werden. Eine rückwirkende Beurlaubung ist unzulässig.

(2) Als wichtiger Grund werden insbesondere

- a.) Krankheit oder Krankheit eines überwiegend selbst zu versorgenden Kindes,
- b.) Prüfungsvorbereitung,
- c.) Ableistung eines nicht studienbedingten Praktikums,
- d.) Auslandsaufenthalt,

- e.) Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes,
- f.) Schwangerschaft, Mutterschutz und Erziehungsurlaub,
- g.) familiäre Gründe sowie
- h.) Mitarbeit in Gremien der akademischen Selbstverwaltung der HTWK Leipzig

anerkannt.

(3) Eine Beurlaubung soll die Dauer von insgesamt zwei Semestern nicht überschreiten, es sei denn, die Beurlaubung erfolgt zum Zwecke eines Studienaufenthalts im Ausland. Gesetzlich verankerte Fristen zu Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und zur Ableistung eines Dienstes bleiben hiervon unberührt. Ein Student kann zur Betreuung eigener Kinder darüber hinaus bis zu vier Semester beurlaubt werden.

(4) Während der Beurlaubung bleibt der Student Mitglied der Hochschule. Er ist berechtigt, auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen an der HTWK Leipzig zu erbringen.

(5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester gezählt und damit nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

## **§ 10 Exmatrikulation**

(1) Mit der Exmatrikulation aus einem der in § 21 SächsHSG (vgl. **Anlage**) benannten Gründe endet die Mitgliedschaft des Studenten in der HTWK Leipzig.

(2) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Im Falle der Exmatrikulation auf Antrag des Studenten, ist dem beantragten Exmatrikulationsdatum zu entsprechen. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

(1) Die Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung im Senat <sup>1</sup> in Kraft. Gleichzeitig treten die Immatrikulationsordnung vom 22. April 2009 und die Ordnung für Teilnehmer des Frühstudiums (Früh0) vom 10. Mai 2006 außer Kraft.

(2) Die Immatrikulationsordnung wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter [www.htwk-leipzig.de](http://www.htwk-leipzig.de) veröffentlicht. Sie liegt im Dezernat Studienangelegenheiten zur Ansicht aus.

Leipzig, den 13. April 2010

Prof. Dr.-Ing. Hubertus Milke  
Rektor

---

<sup>1</sup> am 31.03.2010

Die in dieser Ordnung zitierten gesetzlichen Bestimmungen lauten auszugsweise wie folgt:

-----

**Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz**

Deutscher (...) ist (...), wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

-----

**§ 18 SächsHSG**

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber Mitglied der Hochschule. Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang. (...)

(2) Einem Studienbewerber ist die Immatrikulation in einen Studiengang zu versagen, wenn

1. er keine Zugangsvoraussetzung zum Studium (...) erfüllt,
2. der Studiengang zulassungsbeschränkt und der Studienbewerber nicht zugelassen ist
3. er nicht nachweist, dass er krankenversichert oder von der Krankenversicherungspflicht befreit ist,
4. er die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist,
5. er bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und ein Parallelstudium für das Studienziel nicht zweckmäßig ist,
6. er eine für den Abschluss des gewählten Studiengangs erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
7. er im gewählten Studiengang oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer deutschen Hochschule innerhalb von 4 Fachsemestern keinen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbracht hat,
8. er die Abschlussprüfung des Studienganges bereits bestanden hat.

(3) Einem Studienbewerber kann die Immatrikulation insbesondere versagt werden, wenn er

1. die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht einhält,
2. nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,
3. für bestimmte Fachsemester nicht eingeschrieben werden kann,
4. nicht die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist,
5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studenten ernstlich gefährden könnte oder den Studienbetrieb beeinträchtigt; zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,

6. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

### **§ 19 SächsHSG**

- (1) Die Hochschule kann Gasthörer zu einzelnen Lehrveranstaltungen zulassen, auch wenn diese die Hochschulzugangsberechtigung (...) nicht nachweisen.
- (2) Ein Schüler (...) kann als Frühstudierender zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. (...)

### **§ 21 SächsHSG**

(...)

- (2) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn
  1. er dies beantragt,
  2. er die Abschlussprüfung bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
  3. er ein weiterbildendes Studium, das keine Abschlussprüfung vorsieht, beendet hat,
  4. er die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat,
  5. er in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert und seine Zulassung durch einen unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen worden ist,
  6. ihm die Rückmeldung bestandskräftig versagt worden ist,
  7. er die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
  8. er nach § 18 Abs. 2 nicht immatrikuliert werden dürfte.
- (3) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn
  1. ihn betreffende Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
  2. er sich nicht nach § 20 Abs. 1 zurückgemeldet hat oder
  3. er das Studium in einem Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen hat.

(...)

## **§ 22 SächsHSG**

(1) Jeder Student hat das Recht,

1. die Einrichtungen der Hochschule nach den geltenden Vorschriften zu nutzen,
2. die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung vom Dekan und vom Rektorat einzufordern,
3. den zuständigen Studiendekan auf die Nichteinhaltung von Pflichten durch Angehörige des Lehrkörpers hinzuweisen und die Abstellung der Mängel sowie die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu verlangen,
4. sich am wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben der Hochschule zu beteiligen.

(2) Jeder Student hat die Pflicht,

1. die Ordnungen der Hochschule einzuhalten,
2. sein Studium anhand der Studien- und Prüfungsordnungen so zu organisieren, dass er seine Prüfungen in den vorgesehenen Zeiten ablegt.

## **§ 37 Abs. 2 SächsHSG**

Wer sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet hat, kann den Hochschulabschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. (...)

---

## **§ 6 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz**

Einem Ausländer kann ein Schengen-Visum (...) erteilt werden (...).

## **§ 16 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz**

Einem Ausländer kann zum Zweck des Studiums an einer staatlichen (...) Hochschule (...) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. (...)

---